Dritte Änderungssatzung zur
Satzung der Stadt Witten für das Kulturforum Witten
in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts
vom .....

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRWS 666/SGV.NW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am ..... folgende Änderung der Satzung der Stadt Witten für das Kulturforum Witten in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts beschlossen:

§ 1

§ 5 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
Organe der Anstalt sind

- der Vorstand (§ 6)
- der Verwaltungsrat (§ 7)
- der Kulturbeirat (§ 9 b)

§ 2

§ 7 Ziff. 8 wird eingefügt
Zwei vom Kulturbeirat entsandte Vertreter oder Vertreterinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

§ 3

§ 9 b wird eingefügt

§ 9 b Kulturbeirat

(1) Der Kulturbeirat berät als sachverständiges Gremium den Verwaltungsrat des Kulturforums.

(2) Die Grundlagen des Kulturbeirates werden in einer Satzung geregelt, die vom Verwaltungsrat des Kulturforums zu beschließen ist.

§ 4

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.